Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4643

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 13/69

Bonn, den 26. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Rohzink)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 7. August 1969 im Bundesgesetzblatt II Seite 1462 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Rohzink)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 879), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle aus 79.01 - A (Rohzink usw.) die Mengenangabe „15 000 t" ersetzt durch: „25 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 14. März 1969 [1]) — gestützt auf das Protokoll Nr. XV des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages [2]) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern im Kalenderjahr 1969 zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien das nachstehende Zollkontingent gewährt:

Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A des Gemeinsamen Zolltarifs

30 000 t

Zollsatz: frei.

(2) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen. Die Bundesregierung hat deshalb das von der Kommission gewährte Rohzink-Kontingent auf die Qualität „Feinstzink" beschränkt und hierfür durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/69 — Zollkontingente für Rohblei und Rohzink) vom 29. Mai 1969 [3]) zunächst ein nationales Zollkontingent in Höhe von 15 000 t für das Kalenderjahr 1969 eröffnet.

(3) Der unerwartete Anstieg des Zinkverbrauchs im 1. Drittel des laufenden Kalenderjahres läßt erkennen, daß eine Aufstockung des Zollkontingents zur Deckung des gestiegenen Bedarfs erforderlich ist. Das Zollkontingent für Rohzink wird daher durch den vorliegenden Verordnungsentwurf um 10 000 t auf 25 000 t erhöht.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103/11

[2]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/348

[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1117